



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2022  
COM(2022) 632 final

2022/0376 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

In Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes<sup>1</sup> bewertet die Kommission regelmäßig die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme und erstattet dem Rat mindestens einmal pro Jahr Bericht.

Auf der Grundlage dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation des betreffenden Drittstaats im Bereich der Rückübernahme unternommenen Schritte sowie der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass Gambia nicht ausreichend kooperierte und daher Maßnahmen erforderlich waren. Daher legte die Kommission am 15. Juli 2021 in Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aussetzung der Anwendung einiger Bestimmungen des Visakodexes auf gambische Staatsangehörige vor. Der Rat erließ den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 am 7. Oktober 2021.<sup>2</sup>

Im Visakodex ist festgelegt, dass, wenn die gemäß einem solchen Durchführungsbeschluss angewandten Maßnahmen im Anschluss an eine Bewertung durch die Kommission und in Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes als wirkungslos erachtet werden, die Kommission einen Vorschlag für die schrittweise Anwendung einer der erhöhten Visumgebühren von 120 EUR oder 160 EUR unterbreiten sollte. Diese Visumgebühr würde statt der Standard-Visumgebühr von 80 EUR erhoben.

#### **• Der Fall Gambia**

Nach dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 des Rates setzten die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsident den Dialog mit den gambischen Behörden fort und forderten diese auf, ihre Kooperation bei der Rückübernahme ohne weitere Verzögerungen zu verbessern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten führten sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene Gespräche mit Vertretern der gambischen Behörden. Bei mehreren Gelegenheiten äußerte die Union ernsthafte Bedenken angesichts der fehlenden Fortschritte und wies nachdrücklich auf die möglichen Folgen einer mangelnden Verbesserung der Situation hin.

Die Zusammenarbeit mit Gambia bei der Rückübernahme ist weiterhin problematisch. Die Mitgliedstaaten sahen sich in allen Phasen des Rückübernahme- und Rückkehrverfahrens mit einer unbeständigen Kooperationsbereitschaft konfrontiert. Im Zuge der kontinuierlichen Bewertungen, die von der Kommission auf der Grundlage der Nutzung zuverlässiger Daten vorgenommen wurden, die von den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Gespräche in den Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und Sachverständigengruppen sowie von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitgestellt wurden,

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2021 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia.

berichteten die Mitgliedstaaten über eine unzulängliche Kooperation in allen Phasen des Rückübernahmeverfahrens, darunter auch bei der Anwendung der zwischen der Union und Gambia vereinbarten bewährten Verfahren für die Identifizierung und Rückkehr.

Für den größten Teil der Jahre 2019 und 2020 sowie von März 2021 bis März 2022 setzte Gambia die Möglichkeit der EU-Mitgliedstaaten, irreguläre Migranten gambischer Staatsangehörigkeit mit Charterflügen rückzuführen, einseitig aus.

Hinsichtlich des Rückübernahme- und Rückkehrverfahrens wurden bislang keine erheblichen und nachhaltigen Fortschritte erzielt, obwohl die gambischen Behörden im Jahr 2022 begannen, im Bereich der Rückübernahme zu kooperieren. Die Kooperation bei der Rückübernahme wird beeinträchtigt durch die Nichtbeantwortung von Identifizierungsersuchen der Mitgliedstaaten durch die gambischen Behörden, langsame und ineffiziente Identifizierungsverfahren, wie etwa die Ablehnung von Rückübernahmeanträgen oder von Ersuchen um weitere Befragungen im Zusammenhang mit der Vorlage von Staatsangehörigkeitsnachweisen, sowie die Weigerung, Befragungen zur Identifizierung durchzuführen. Zudem bestehen weiterhin selbst in bestätigten Fällen Probleme hinsichtlich der zügigen Ausstellung von Reisedokumenten, was sich wiederum auf die Organisation der Rückführungsaktionen auswirkt.

Im März 2022 hob Gambia das einseitige Moratorium für Charterflüge auf. Ungeachtet dessen ist die Kooperation bei Rückführungsaktionen weiterhin schwierig: Die gambischen Behörden erteilten die Landegenehmigungen für die ersten Rückführungsaktionen erst nach Ablauf der vereinbarten einwöchigen Frist vor dem jeweiligen Flug, was organisatorische Probleme und die Annulierung von Flügen nach sich zog. In der Folge fanden im Juni, Juli und September 2022 nur drei Rückführungsaktionen statt. Die Rückführungsaktionen müssen fortgesetzt und mehr Flüge durchgeführt werden.

Obwohl mit dem Durchführungsbeschluss des Rates restiktive Visamaßnahmen eingeführt wurden und sich die Kommission kontinuierlich für eine Verbesserung der Kooperation mit Gambia einsetzt, wurden hinsichtlich der in Artikel 25a Absatz 2 des Visakodexes genannten Indikatoren bislang keine erheblichen und nachhaltigen Fortschritte erzielt.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und angesichts der allgemeinen Beziehungen und der bisherigen Schritte der Kommission zur Verbesserung der Kooperation besteht die Auffassung, dass die Kooperation Gambias mit der Union in Rückübernahmefragen weiterhin unzulänglich ist und weitere Maßnahmen erforderlich sind.

- Bericht über die hinsichtlich der Kooperation Gambias bei der Rückübernahme erzielten Fortschritte**

Nach Artikel 25a Absatz 7 des Visakodexes erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates Bericht über die Fortschritte, die bei der Kooperation Gambias bei der Rückübernahme erzielt wurden.

Wie oben erläutert, sahen sich die Mitgliedstaaten in allen Phasen des Rückübernahme- und Rückkehrverfahrens mit einer unbeständigen Kooperationsbereitschaft konfrontiert.

Die Situation nach dem Inkrafttreten der Aussetzung einiger Bestimmungen des Visakodexes gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates macht deutlich, dass diese Aussetzung für sich genommen nicht geeignet ist, Gambia zu erheblichen und nachhaltigen

Fortschritten hinsichtlich der Kooperation bei der Rückübernahme zu veranlassen. Daher schlägt die Kommission vor, nicht nur die geltenden Maßnahmen beizubehalten, sondern im Einklang mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes weitere Maßnahmen zu ergreifen und eine erhöhte Visumgebühr für gambische Staatsangehörige anzuwenden. Ziel ist es, die gambischen Behörden dazu zu veranlassen, die zur Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- **Die allgemeinen Beziehungen der Union zu Gambia**

Seit dem demokratischen Übergang im Jahr 2017 leistete die Union Gambia kontinuierlich politische und finanzielle Unterstützung.

In den letzten Jahren hat Gambia positive Maßnahmen zur schrittweisen Konsolidierung seiner Demokratie unternommen und kürzlich erfolgreich Präsidentschaftswahlen (Januar 2022) und Parlamentswahlen (April 2022) durchgeführt. Infolgedessen setzte sich die Union für eine Verbesserung der diplomatischen Zusammenarbeit ein und unterstützte Gambia, das in Westafrika als positives Beispiel gilt, insbesondere im Rahmen intensiver Kontakte auf hoher Ebene.

Das nationale Mehrjahresrichtprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2027<sup>3</sup> ist mit 119 Mio. EUR ausgestattet.

Im Rahmen der Regelung „Alles außer Waffen“ (Everything But Arms – EBA)<sup>4</sup> hat Gambia einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum europäischen Markt. Im Jahr 2019 wurde das sechsjährige partnerschaftliche Fischereiabkommen<sup>5</sup> unterzeichnet. Darüber hinaus ist Gambia Vertragspartei des Cotonou-Abkommens<sup>6</sup>.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates**

In ihrer 2019 vorgenommenen Bewertung der Kooperation gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass Gambia bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperierte. Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes erließ der Rat am 7. Oktober 2021 den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781, mit dem die Anwendung einiger Bestimmungen des Visakodexes in Bezug auf gambische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt wurde. Die ausgesetzten Bestimmungen betreffen:

- die Möglichkeit, in Einzelfällen von einigen der Erfordernisse in Bezug auf die von den Visumantragstellern vorzulegenden Belege abzusehen. Dies bedeutet, dass unabhängig von der „Visum-Vorgeschichte“ eines bestimmten Antragstellers und der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa mit jedem Antrag alle Belege zum Nachweis der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Grenzkodex vorgelegt werden müssen;
- die Möglichkeit einzelner Mitgliedstaaten, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes von der

<sup>3</sup> [https://international-partnerships.ec.europa.eu/system/files/2019-09/nip-gambia-edf11-2016\\_en.pdf](https://international-partnerships.ec.europa.eu/system/files/2019-09/nip-gambia-edf11-2016_en.pdf)  
<sup>4</sup> Geregelt durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#).

<sup>5</sup> ABl. L 208 vom 8.8.2019, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Visumgebühr zu befreien. Die zu dieser Personengruppe zählenden Antragsteller müssen die Standard-Visumgebühr entrichten;

- die allgemeine 15-tägige Bearbeitungsfrist gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Visakodexes. Folglich beträgt die Standardbearbeitungszeit für alle Fälle, die in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen, nun 45 Tage;
- die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 2c. Dies bedeutet, dass Antragstellern, die unter die Maßnahmen fallen, nur Visa für die einmalige Einreise erteilt werden.

Diese Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten seit November 2021 angewandt und bleiben in Kraft, bis der Rat einen Beschluss über ihre Änderung oder Aufhebung erlässt.

- **Die vorgeschlagenen zusätzlichen Visamaßnahmen**

#### *Anwendungsbereich der Maßnahmen*

Die erhöhte Visumgebühr fände nur auf gambische Staatsangehörige Anwendung, die der Visumpflicht unterliegen. Sie fände weder auf Kinder unter zwölf Jahren noch auf Antragsteller Anwendung, die von der Visumgebühr befreit sind. Darüber hinaus würde die Erhöhung der Visumgebühr nicht die in Artikel 16 Absatz 6 des Visakodexes vorgesehene Möglichkeit berühren, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen.

Zudem findet die Erhöhung der Visumgebühr keine Anwendung auf Familienangehörige von unter die Richtlinie 2004/38/EG<sup>7</sup> fallenden (mobilen) Unionsbürgern oder von Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen. Sie gilt ferner unbeschadet der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten.

#### *Inhalt der Visamaßnahmen*

Gemäß Artikel 16 Absatz 2a des Visakodexes ist es zulässig, statt der Standard-Visumgebühr von 80 EUR eine Visumgebühr von 120 EUR oder 160 EUR zu erheben. Da die erhöhte Visumgebühr nach Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes „schrittweise“ angewandt werden sollte, ist es nach Auffassung der Kommission angemessen, zu diesem Zeitpunkt die Anwendung einer Visumgebühr von 120 EUR auf gambische Staatsangehörige vorzuschlagen, die in den Anwendungsbereich der neuen Maßnahme fallen.

#### *Zeitraum der Anwendung der erhöhten Visumgebühr*

In Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes ist für die Anwendung der erhöhten Visumgebühr kein bestimmter Zeitraum vorgesehen. Daher wird sie wirksam bleiben, bis der Rat ihre Änderung oder Aufhebung beschließt.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

Gemäß Artikel 25a Absatz 6 des Visakodex sollte die Kommission kontinuierlich anhand der in Artikel 25a Absatz 2 genannten Indikatoren prüfen, ob sich die Kooperation bei der Rückübernahme verbessert hat, unter anderem mit Blick auf die bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger Personen, bei der zügigen Ausstellung von Reisedokumenten und bei der Organisation von Rückführungsaktionen geleistete Unterstützung. Sie sollte darüber Bericht erstatten, ob sich die Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat bei der Rückübernahme erheblich und nachhaltig verbessert hat, und kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu diesem Drittstaat dem Rat einen Vorschlag vorlegen, den Durchführungsbeschluss aufzuheben oder zu ändern.

Zudem sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 25a Absatz 7 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses Bericht über die Fortschritte erstatten, die hinsichtlich der Kooperation des betreffenden Drittstaats bei der Rückübernahme erzielt wurden.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit dem Visakodex, in dem die harmonisierten Vorschriften der gemeinsamen Visumpolitik über die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt sind. Der vorgeschlagene Beschluss baut auf den Maßnahmen auf, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates bereits seit Ende 2021 in Bezug auf Gambia Anwendung finden, und ist somit kohärent mit diesem Beschluss.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Union verfolgt in Bezug auf die Themen Migration und Vertreibung einen umfassenden Ansatz, der auf gemeinsamen Werten und gemeinsamer Verantwortung beruht. Das neue Migrations- und Asylpaket sieht die Entwicklung und Vertiefung maßgeschneiderter, umfassender und ausgewogener Partnerschaften vor, um die Zusammenarbeit bezüglich aller relevanten Aspekte zu fördern:

- Schutz von Schutzbedürftigen und Unterstützung von Aufnahmeländern und -gemeinschaften;
- Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten und Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;
- Unterstützung der Partner zur Stärkung von Migrationssteuerung und -management;
- Förderung der Kooperation bei der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme;
- Schaffung legaler Wege nach Europa.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ein wichtiger Bestandteil dieser Politik. Um solche umfassenden Partnerschaften zu stärken und die uneingeschränkte Zusammenarbeit seitens der Drittstaaten sicherzustellen, forderte der Europäische Rat, dass die Union alle

verfügbareren Instrumente, einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, Handel oder Visamaßnahmen, mobilisiert.<sup>8</sup>

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex).

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

entfällt

- Verhältnismäßigkeit**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, Gambia zu einer verbesserten Kooperation bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu bewegen. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Die vorgeschlagenen Maßnahmen berühren nicht die Möglichkeit gambischer Staatsangehöriger, Visa zu beantragen und zu erhalten, sondern haben lediglich eine Erhöhung der von den Antragstellern zu entrichtenden Gebühr zum Gegenstand. Darüber hinaus sind bestimmte Personengruppen vom Anwendungsbereich dieses Beschlusses ausgenommen.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- Konsultationen der Interessenträger**

entfällt

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- Folgenabschätzung**

entfällt

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

---

<sup>8</sup>

EUCO 22/21 (Rn. 17).

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen berühren nicht die Möglichkeit, Visa zu beantragen und zu erhalten, und wahren somit die Grundrechte der Antragsteller, insbesondere das Recht auf Achtung des Familienlebens.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

entfällt

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Durchführungsbeschlusses präzisiert. In den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass der Durchführungsbeschluss ausschließlich auf gambische Staatsangehörige Anwendung findet, die der Visumpflicht unterliegen, nicht aber auf gambische Staatsangehörige, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass der Beschluss im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2a des Visakodexes nicht auf Kinder unter zwölf Jahren Anwendung findet.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass der Beschluss nicht auf Antragsteller Anwendung findet, die gemäß Artikel 16 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 5 Buchstaben a oder c von der Visumgebühr befreit sind. Jedoch können Inhaber von gambischen Diplomaten- und Dienstpässen nicht von der Visumgebühr befreit werden, da die Anwendung von Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b des Visakodexes mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates ausgesetzt wurde. Gambische Staatsangehörige, die Inhaber solcher Pässe sind, unterliegen somit dem vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss und der erhöhten Visumgebühr.

In Absatz 5 wird weiter festgelegt, dass der Beschluss nicht die in Artikel 16 Absatz 6 des Visakodexes vorgesehene Möglichkeit berührt, die Visumgebühr in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen.

In Absatz 6 werden Visumantragsteller vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Beschlusses ausgenommen, die Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.

In Absatz 7 wird bestimmt, dass der vorgeschlagene Beschluss die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht berührt, während in Absatz 8 darauf hingewiesen

wird, dass die Anwendung der Visamaßnahmen in Bezug auf Gambia, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates bereits in Kraft sind, von dem vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss unberührt bleiben.

In *Artikel 2* wird festgelegt, dass auf gambische Staatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Beschlusses fallen, eine Visumgebühr von 120 EUR Anwendung findet.

In *Artikel 3* sind die Adressaten des vorgeschlagenen Beschlusses aufgeführt, d. h. die betreffenden Mitgliedstaaten.

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)<sup>9</sup>, insbesondere auf Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme wurde gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 als unzulänglich bewertet. Angesichts der zur Verbesserung der Kooperation unternommenen Schritte und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Gambia bestand die Auffassung, dass die Kooperation Gambias mit der Union in Rückübernahmefragen unzulänglich war und daher Maßnahmen der Union erforderlich waren.
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wurde am 7. Oktober 2021 der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates<sup>10</sup> erlassen, mit dem die Anwendung von Artikel 14 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 23 Absatz 1 sowie Artikel 24 Absätze 2 und 2c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf bestimmte gambische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt wurde.
- (3) Im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 hat die Kommission die Zusammenarbeit mit Gambia bei der Rückübernahme seit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 des Rates kontinuierlich bewertet. Die Bewertung zeigt, dass keine erheblichen Verbesserungen erzielt wurden, da die Kooperation bei der Identifizierung und Rückführung weiterhin problematisch ist, die in der Rückübernahmevereinbarung mit der Union festgelegte Frist nicht eingehalten wurde und ein – von Gambia einseitig eingeführtes – Moratorium für Rückführungen mit Charterflügen bis März 2022 in Kraft blieb. Ungeachtet einiger begrenzter Entwicklungen, insbesondere der Erteilung von drei Landegenehmigungen für Rückführungsaktionen nach der Aufhebung des von Gambia eingeführten Moratoriums, ist die Kooperation bei der Rückübernahme nach wie vor unzulänglich, und es sind weiterhin erhebliche und nachhaltige Verbesserungen erforderlich.

<sup>9</sup> ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

<sup>10</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2021 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 124).

- (4) Die Bewertung der Kommission lautet, dass die Kooperation Gambias mit der Union in Rückübernahmefragen trotz der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates ergriffenen Maßnahmen weiterhin unzulänglich ist und daher weitere Maßnahmen erforderlich sind. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates sollte in Kraft bleiben.
- (5) Die schrittweise Anwendung einer höheren Visumgebühr auf gambische Staatsangehörige sollte den gambischen Behörden eindeutig die Notwendigkeit signalisieren, die zur Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Daher sollte auf gambische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> der Visumpflicht unterliegen, in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 eine Visumgebühr von 120 EUR angewandt werden. Auf Kinder unter zwölf Jahren findet diese Gebühr keine Anwendung. Sie sollte zudem nicht auf Antragsteller Anwendung finden, die gemäß Artikel 16 Absatz 4 oder Artikel 16 Absatz 5 Buchstaben a oder c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 von der Visumgebühr befreit sind.
- (7) Dieser Beschluss sollte nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG berühren, mit der das Recht auf Freizügigkeit auf Familienangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgeweitet wird, wenn sie einem Unionsbürger nachziehen oder ihn begleiten. Dieser Beschluss sollte somit nicht auf Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen Anwendung finden, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen sollten die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als Gastländer internationaler zwischenstaatlicher Organisationen oder internationaler Konferenzen, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in den Mitgliedstaaten einberufen werden, unberührt lassen. Daher sollte die erhöhte Visumgebühr keine Anwendung auf gambische Staatsangehörige finden, die einen Visumantrag stellen, soweit dies erforderlich ist, damit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Gastländer dieser Organisationen oder Konferenzen nachkommen können.
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.

---

<sup>11</sup>

Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

- (10) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>12</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (11) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>13</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>14</sup> genannten Bereich gehören.
- (12) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>15</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>16</sup> genannten Bereich gehören.
- (13) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>17</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>18</sup> genannten Bereich gehören.

---

<sup>12</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

<sup>13</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>14</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsverordnungen zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

<sup>15</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>16</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

<sup>17</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>18</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-

- (14) Dieser Beschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Anwendungsbereich*

- (1) Dieser Beschluss findet Anwendung auf gambische Staatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806<sup>19</sup> der Visumpflicht unterliegen.
- (2) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf gambische Staatsangehörige, die gemäß Artikel 4 oder Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind.
- (3) Dieser Beschluss berührt nicht die Möglichkeit, die Visumgebühr gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Einzelfällen zu erlassen oder zu ermäßigen.
- (4) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf gambische Staatsangehörige, die einen Visumantrag stellen und Familienangehörige eines unter die Richtlinie 2004/38/EG fallenden Unionsbürgers oder eines Drittstaatsangehörigen sind, der auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und einem Drittstaat ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießt.
- (5) Dieser Beschluss lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:
- a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
  - b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen oder anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat einberufen wird oder unter deren Schirmherrschaft steht,
  - c) im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft, die Vorrechte und Befreiungen verleiht, oder
  - d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags in der zuletzt geänderten Fassung.
- (6) Dieser Beschluss lässt die im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vorgesehenen und gemäß dem genannten Durchführungsbeschluss angewandten Maßnahmen unberührt.

---

Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

*Artikel 2*

*Gegenstand*

Gambische Staatsangehörige entrichten eine Visumgebühr von 120 EUR.

*Artikel 3*

*Adressaten*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*